

Jagdhund und Recht

Der Hund ist der älteste Begleiter des Menschen. Er machte sich seit jeher auf vielfältige Weise nützlich: Als Helfer der Hirten und Jäger, als Bewacher von Haus und Hof und treuer Gefährte und Freund seines Herrn und manchmal als Seelentröster einsamer Menschen.

Selbstverständlich ist der Hund auch heute genauso wie am Beginn seiner Schicksalsgemeinschaft mit den Menschen für den Jagdbetrieb unentbehrlich; umgekehrt ist seine Verwendung als Jagdhund für ihn zweifellos die seiner Art angemessenste Verwendung, da der Einsatz bei der Jagd seinem wölfischen Erbe am besten entspricht.

Wegen ihrer Bedeutung für die Jagd widmen sich auch der burgenländische Jagdgesetzgeber im Jagdgesetz und die Bgld. Landesregierung in der Jagdverordnung den Jagdhunden.

§ 98 Bgld. Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 11/2005 (JG), bestimmt,

- ▶ dass der Jagdausübungsberechtigte dafür zu sorgen hat, dass eine der Größe und Beschaffenheit des Revieres entsprechende Anzahl von Jagdhunden gehalten wird, mindestens jedoch so viele, als für das betreffende Jagdgebiet Jagdaufseher zu bestellen sind; diese Pflichthunde können auch von Personen gehalten werden, die weder Pächter noch Jagdaufseher sind;
- ▶ dass die Jagdhunde nach ihrer Rasse und Gebrauchsfähigkeit zur Verwendung im Jagdgebiet, und zwar entsprechend der dort herrschenden Kultur- und Wildstandsverhältnisse geeignet sein müssen;
- ▶ dass für Jagdgebiete bis 1.500 ha mindestens ein auf Schweiß geprüfter Jagdhund und für Jagdgebiete über 1.500 ha mindestens zwei auf Schweiß geprüfte Jagdhunde zu halten sind;

- ▶ dass ein und derselbe Jagdhund in jedem Revier anzuerkennen ist, in dem der Hundebesitzer
 - Eigentümer einer Eigenjagd oder
 - Pächter einer Eigen- oder Genossenschaftsjagd oder
 - Jagdaufseher einer Eigen- oder Genossenschaftsjagd
 ist.

Das bedeutet, dass ein und derselbe Jagdhund in allen Revieren, in denen diese Personen jagdausübungsberechtigt oder als Jagdaufseher bestellt sind, als ordnungsgemäß gehaltener Jagdhund anzuerkennen ist.

Nach § 92 Bgld. Jagdverordnung, LGBl. Nr. 11/2005 (JVO), müssen Jagdhunde

- ▶ reinrassig und im Österreichischen Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragen sein;
- ▶ einer der nachstehend angeführten Jagdhundegruppen angehören:
 - a) Vorstehhunde
 - b) Schweißhunde
 - c) Stöberhunde
 - d) Erdhunde
 - e) Brackierhunde
 - f) Apportierhunde;
- ▶ ein Mindestalter von zwölf Monaten haben (das Höchstalter ergibt sich ab dem Zeitpunkt, ab dem die Leistungsfähigkeit nicht mehr erbracht wird - in der Regel max. 11-12 Jahre).

Nach § 93 JVO werden für die Anerkennung der Jagdhunde, also für ihre Brauchbarkeit im Jagdrevier, hohe Anforderungen gestellt:

Sie müssen befähigt sein,

- ▶ in Befolgung der Befehle ihres Führers das Wild selbstständig aufzuspielen;
- ▶ das kranke, angeschweißte oder erlegte Wild rasch zustande zu bringen.

Diese Befähigungen müssen bei einer Brauchbarkeitsprüfung nachgewiesen werden. Der Bgld. Landesjagdverband hat für diese Prüfung eine Prüfungsordnung erlassen.

Aber auch Leistungsprüfungen, die vom Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV) oder von einem vom ÖJGV anerkannten Zucht- oder Jagdhundeprüfungsverein abgenommen wurden, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als Nachweis der jagdlichen Eignung anzuerkennen. Dabei sind folgende Mindestanforderungen vorzuweisen:

Vorstehhunde

- ▶ **Feld- und/oder Wasserprüfung**, als Teilprüfung für die jeweiligen Bereiche (Feld und/oder Wasser)
- ▶ **Schweißsonderprüfung** (SSP, SSPoR)
- ▶ **Schweißergänzungsprüfung** (SEP)
- ▶ **Vollgebrauchsprüfung** (VGP)

Alle mindestens im 3. Preis bewertet.

Schweißhunde

- ▶ **Vorprüfung** (bestanden)
- ▶ **Schweißsonderprüfung** (SSP, SSPoR), mindestens 3. Preis
- ▶ **Schweißergänzungsprüfung** (SEP), mindestens 3. Preis
- ▶ **Hauptprüfung**, mindestens 3. Preis

Stöberhunde

- ▶ **Anlagenprüfung B, erweiterte Anlagenprüfung**
- ▶ **Schweißsonderprüfung** (SSP, SSPoR)
- ▶ **Schweißergänzungsprüfung** (SEP)
- ▶ **Vollgebrauchsprüfung** (VGP)

Alle mindestens im 3. Preis bewertet.

Erdhunde

- ▶ **Anlagenprüfung ober und unter der Erde**
- ▶ **Schweißsonderprüfung** (SSP, SSPoR)
- ▶ **Vollgebrauchsprüfung** (VGP)

Alle mindestens im 3. Preis bewertet.



Brackierhunde

- ▶ **Gebrauchsprüfung**
- ▶ **Schweißprüfung des Brackenvereins**
- ▶ **Schweißsonderprüfung** (SSP, SSPoR)
- ▶ **Schweißergänzungsprüfung** (SEP)

Alle mindestens im 3. Preis bewertet.

Apportierhunde

- ▶ **Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung**
- ▶ **Bringleistungsprüfung** (BLP) als Teilprüfung für die jeweiligen Bereiche (Feld und/oder Wasser)
- ▶ **Schweißsonderprüfung** (SSP, SSPoR)
- ▶ **Schweißergänzungsprüfung** (SEP)
- ▶ **Vollgebrauchsprüfung** (VGP)

Alle mindestens im 3. Preis bewertet.

Dabei wird bemerkt, dass die Vollgebrauchsprüfungen (VGP) der oben angeführten Rassegruppen und die „Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung“ bei den Apportierhunden alle Erfordernisse der „Brauchbarkeitsprüfung“ erfüllen.

Die Feld-/Wasserprüfung bei den Vorstehhunden und die Bringleistungsprüfung bei den Apportierhunden decken den Bereich Feld und Wasser ab. Alle anderen, der vorher angeführten Prüfungen, decken in erster Linie den Bereich der Waldarbeit (Schweiß) ab.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, die für ein Revier erforderlichen Jagd- und Nachsuchensparten mit mehreren Hunden abzudecken. Wenn zum Beispiel für ein gemischtes Feld-/Waldrevier zwei jagdlich brauchbare Hunde erforderlich sind, kann der Niederwildbereich mit einem Vorsteh- oder Apportierhund und der Bereich Schalenwildnachsuchen mit einem entsprechend auf Schweiß geprüften Brackier-, Erd- oder Schweißhund erfüllt werden. Ein auf Schweiß geprüfter Hund ist in jedem Fall erforderlich, da fast in jedem Jagdrevier des Burgenlandes zumindest Rehwild vorkommt (§ 98 JG 2004).

Die der Bezirksverwaltungsbehörde für ein Revier gemeldeten Jagdhunde müssen jederzeit für dieses Revier verfügbar sein.

Bei der Jagd mit dem Hund ist zu beachten:

- ▶ Ist eine Wildfolge gemäß § 97 Abs. 3 JG grundsätzlich vereinbart, dürfen auch Jagdhunde zur Nachsuche eingesetzt werden.
- ▶ Nach § 109 Abs. 3 JG darf auf Grundstücken, welche mit Weidevieh betrieben sind, während der Zeit der Weideausübung mit Hunden nur insoweit gejagt werden, als das Weidevieh hierdurch nicht gefährdet wird.
- ▶ Nach § 111 Abs. 1 Zif. 1 JG ist der bei Ausübung der Jagd durch Jagdhunde an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen dieses Bodens angerichtete Schaden als Jagdschaden anzusehen.
- ▶ Kommt eine Person durch einen Jagdhund zu Schaden, gilt die Haftungsregelung nach § 1320 ABGB: „Wenn jemand durch ein Tier beschädigt wird, so ist derjenige verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat“. Es liegt also am Halter des Jagdhundes zu beweisen, dass er seinen Jagdhund ordnungsgemäß verwahrt bzw. beaufsichtigt hat. Nach der Rechtsprechung der Gerichte sind hiebei die Eigenschaften des Jagdhundes zu berücksichtigen, ob es sich um ein bissiges, nervöses, junges unabgerichtetes oder unfolgsames Tier handelt. In diesen Fällen ist daher ein höheres Augenmerk auf Verwahrung und Beaufsichtigung zu legen als bei einem gutmütigen Tier.

Aber nicht nur Jagdgesetz und Jagdverordnung sind für Jagdhunde von Bedeutung, zu beachten ist auch das Bundestierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 188//2004. Während die jagdliche Praxis die Ausbildung der Jagdhunde gerne vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen wissen möchte, unterliegt nach Ansicht des zuständigen Ministeriums und nach der in den Kommentaren zum Bundestierschutzgesetz vertretenen Rechtsansicht auch die Ausbildung der Jagdhunde den Beschränkungen dieses Gesetzes. Eine endgültige Klarstellung wird erst durch ein höchstgerichtliches Urteil zu erwarten sein. Jedenfalls fällt die praktische

Arbeit mit dem Jagdhund im Revier unter Mitführung einer gültigen Jagdkarte und einer Waffe unter den Begriff Jagdausübung, die nicht dem Tierschutzgesetz unterliegt.

Verboten ist

- ▶ bei der Ausbildung und bei der Jagd Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder, elektrisierende oder chemische Dressurgeräte zu verwenden;
- ▶ ein Tier auf ein anderes zu hetzen oder an einem anderen Tier auf Schärfe abzurichten: Dazu gehört nach den Erläuterungen zu diesem Gesetz auch das Aburichten an Katzen oder Füchsen, und zwar auch dann, wenn es nicht zu einem Körperkontakt zwischen Jagdhund und gehetztem Tier kommt. Dies gilt auch für die Ausbildung von Jagdhunden, da nur die Ausübung der Jagd, nicht aber die Haltung von Jagdhunden und die der Jagd dienenden Vorbereitungsmaßnahmen aus dem Geltungsbereich des Jagdgesetzes ausgenommen sind.

Und noch einige Gedanken zum Thema Kupierverbot: Jagdhunde sind vom Kupierverbot des Tierschutzgesetzes nicht ausgenommen! Eine für landwirtschaftliche Nutztiere bestehende Ausnahme von den Eingriffsverboten - Kupieren ist ja nicht der einzige Eingriff - besteht nur, wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist.

Nach den Erläuterungen zum Tierschutzgesetz kann von der Unerlässlichkeit eines Eingriffes nur dann ausgegangen werden, „wenn die im konkreten Einzelfall beabsichtigte Nutzung des Tieres ohne Vornahme dieses Eingriffes unmöglich wäre, die Beurteilung ist anhand der konkreten Nutzungsform der Tiere vorzunehmen“.

Daraus folgt, dass das generelle Kupieren der Welpen bestimmter Rassen gleich nach ihrer Geburt mit dem Tierschutzgesetz unvereinbar ist, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, dass sich das Tier an der Rute verletzen wird, geschweige denn, dass alle Hunde eines Wurfes einmal als Jagdhunde zum Einsatz kommen werden.

Nach den derzeitigen Bestimmungen können Jagdhunde, die nicht in Österreich kupiert wurden, gehalten werden.